

2121/J XXI.GP
Eingelangt am: 2001.03.15

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Hannes Jarolim und GenossInnen

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Gewissensgefangene in österreichischen Haftanstalten (§ 209 StGB)

Am 27.03.2001 hat das Landesgericht für Strafsachen Wien F.L. aus der Haft entlassen, der zwei Wochen zuvor ausschließlich auf Grund des anti - homosexuellen § 209 Strafgesetzbuch in Untersuchungshaft genommen worden ist (23b Vr 1474/01). Damit ist die Untersuchungsrichterin der Forderung des in London ansässigen Internationalen Sekretariats von Amnesty nachgekommen, den Mann unverzüglich freizulassen, den sie zuvor als Gewissensgefangenen auf Grund seiner sexuellen Orientierung adoptiert hatten. Es ist viele Jahre her, dass ein österreichischer Gefangener von Amnesty London gemäß deren strengen Richtlinien als Gewissensgefangener adoptiert wurde. Selbst die österreichische Amnesty - Sektion konnte sich an den letzten Fall nicht mehr genau erinnern.

Der 37jährige homosexuelle Mann wurde auf Grund eines Haftbefehls des Landesgerichts für Strafsachen Wien festgenommen, weil er im Verdacht stand, mit Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren sexuelle Kontakte gehabt zu haben, was nach österreichischem Recht nur zwischen Männern, nicht aber bei Heterosexuellen und Lesben strafbar ist (§ 209 StGB).

Die Gendarmerie berichtete dem Gericht, dass sie auf Grund eines „vertraulichen Hinweises“ (von wem wurde nicht offengelegt) erfuhren, dass der Mann eine sexuelle Beziehung mit einem 15jährigen jungen Mann hat. Nachdem sich auf Grund der „im Umfeld getätigten Erhebungen“ der Verdacht erhärtet habe, holten sie den Jugendlichen von der Schule und befragten ihn insbesondere zu mutmaßlich von ihm selbst begangenen Ladendiebstählen und anderen Delikten. Dabei verhörten sie ihn auch intensiv über seinen Freund, wobei er die sexuelle Beziehung bestätigte. Bei der Vernehmung (die am ersten Tag über 9 Stunden und am zweiten Tag 2 ½ Stunden dauerte) betonte der Jugendliche, dass der Mann ihn liebt und dass alle sexuellen Kontakte in vollem Einvernehmen erfolgten.

Daraufhin ersuchten die Gendarmeriebeamten um einen gerichtlichen Haftbefehl gegen den Mann. Das Landesgericht für Strafsachen erließ diesen Haftbefehl antragsgemäß und konstatierte Tatbegehungsgefahr, weil es sich bei dem homosexuellen Mann um einen „hemmungslosen Triebtäter“ (sic) handle.

Der Mann wurde festgenommen, seine Wohnung durchsucht und er selbst dreimal intensiv einvernommen. Während dieser Verhöre (von denen die letzten beiden mehr als 6 Stunden dauerten) gestand er die sexuelle Beziehung mit diesem und drei anderen Jugendlichen innerhalb der letzten sieben Jahre. Nach seiner Einlieferung in das Landesgericht wurde über ihn die Untersuchungshaft verhängt.

Alle Jugendlichen waren zum Zeitpunkt der Kontakte über 14 Jahre alt. Der Mann ist unbescholtener und in leitender Position in einem großen Unternehmen tätig. Auf Grund der Haft musste er auch um seinen Arbeitsplatz fürchten.

Die „Plattform gegen § 209“ informierte Amnesty International, die F.L. umgehend als Gewissengefangenen adoptierten und seine sofortige Freilassung forderten. Der Generalsekretär von Amnesty - Österreich, Mag. Heinz Patzelt, hat die Haftverhandlung als Vertrauensperson des Inhaftierten besucht, in der die Staatsanwaltschaft auf der Fortsetzung der Haft bestand. Die Untersuchungsrichterin folgte allerdings den Argumenten der Verteidigung, erfüllte die Forderung von Amnesty und entließ den Mann aus der Haft.

Die Europäische Kommission für Menschenrechte hat im Fall Sutherland bereits am 01.07.97 ausdrücklich höhere Altersgrenzen für homosexuelle als für heterosexuelle Beziehungen als Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 8, 14 EMRK) erkannt. UNO, Europarat und EU verlangen seit Jahren einheitliche Altersgrenzen. Das EU - Parlament hat Österreich in den letzten vier Jahren fünfmal, davon allein im Jahr 1998 dreimal, zweimal während seiner EU - Präsidentschaft, zuletzt am 16.03.2000, dringend aufgefordert, § 209 endlich aufzuheben

und alle (ausschließlich) danach zu Freiheitsstrafen Verurteilten zu begnadigen. Am 11. November 1998 hat sogar der Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen von Österreich verlangt, das diskriminierende Mindestalter zu beseitigen („concluding observations“ zu Österreichs Bericht gem. Art. 40 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, 11.11.1998). Die jüngste Aufforderung zur Beendigung dieser Diskriminierung erging erst im September dieses Jahres durch die Parlamentarische Versammlung des (41 Mitgliedstaaten West-, Mittel und Osteuropas umfassenden) Europarates (Rec 1474(2000)).

Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte scharf verurteilt und ausdrücklich für ebenso inakzeptabel erklärt wie Diskriminierung auf Grund von „Rasse“ (Lustig - Prean & Beckett v. United Kingdom (par. 90),

Smith & Gradey v. United Kingdom (par. 97), 27 Sept. 1999) oder Religion (Salgueiro da Silva Mouta v. Portugal (par. 36), 21. Dez. 1999) (ebenso jüngst OLG Graz 24.11.2000, 9 Bs 304/00 [16]). Die Parlamentarische Versammlung des Europarates hat solche Diskriminierung erst kürzlich als „besonders abscheulich“ („especially odious“) bezeichnet (Opinion 216 (2000); ebenso wieder Rec 1474(2000)). Auch der EG - Vertrag enthält seit dem Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam ein ausdrückliches Verbot der Diskriminierung auf Grund „sexueller Orientierung“ (Art.13 EGV).

Die von § 209 StGB (zusätzlich zu anderen Tatbeständen) erfaßten „Taten“ sind (auch in Österreich) im heterosexuellen und lesbischen Bereich völlig legal; sie interessieren dort keine Sicherheits - und keine Strafverfolgungsbehörde. Sexuelle Gewalt, „Schändung“, sexueller Mißbrauch von Kindern, Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses, Zuführung zur Prostitution, Zuhälterei, Menschenhandel und öffentliche sexuelle Handlungen sind samt und sonders nach anderen Bestimmungen strafbar (§§ 201 - 218 StGB). Alleinige Funktion des § 209 StGB ist es, einverständliche sexuelle Beziehungen von mündigen Staatsbürgern zu kriminalisieren, und dies ausschließlich zwischen Männern, während entsprechende Beziehungen zwischen Frauen bzw. zwischen Frauen und Männern legal sind.

Am 16. März 1999 hat der damals amtierende Justizminister Dr. Nikolaus Michalek mitgeteilt, daß sich „zum Stichtag 1. März 1999... in den österreichischen Justizanstalten insgesamt 11 Personen wegen § 209 StGB in Haft (befanden), davon 5 Untersuchungshäftlinge und 5 Strafgefangene. Eine Person wurde im Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 2 StGB angehalten“. (XX.GP. - NR 5312/AB, 19.03.1999 zu 5551/J = 7381/1 - Pr 1/1999). Am 19. April 2000 teilten Sie, sehr geehrter Herr Bundesminister mit, dass es zum damaligen Zeitpunkt 1 Untersuchungshäftling, 9 Strafhäftlinge und 2 Personen im Maßnahmenvollzug waren (XXI.GP - NR 385/AB; 735/AB).

Diese Personen werden wegen ihrer sexuellen Orientierung in Haft gehalten, sind also „Gewissensgefangene“ im Sinne des Mandats von amnesty international.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgende

Anfrage

1. Wieso ist im oben geschilderten Fall des Gewissensgefangenen F.L. die Staatsanwaltschaft Wien Ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht nachgekommen, die bei - und entlastenden Gesichtspunkte gleichermaßen zu berücksichtigen (§ 3 StPO), warum hat sie in diesem Sinne von Ihrem Ermessensspielraum (nicht zuletzt auch im Sinne einer verfassungskonformen Interpretation) nicht Gebrauch gemacht, sondern - in völliger Missachtung der menschenrechtlichen Dimension des Falles - nicht nur ursprünglich die Haft überhaupt beantragt sondern auch noch nach zwei Wochen Haft auf der Fortsetzung der ausschließlich auf § 209 StGB gegründeten Untersuchungshaft des unbescholtene, umfassend geständigen und völlig sozial integrierten F.L. bestanden?
2. Werden Sie dafür Sorge tragen, dass die Anklagebehörden künftig bei der Vollziehung des § 209 StGB die menschenrechtliche Dimension gebührend berücksichtigen und in entsprechenden Haftfragen besondere Sensibilität walten lassen?

Wenn nein: warum nicht?

Wenn ja: wodurch; werden Sie insb. entsprechende Anweisungen erteilten und in welcher Form?

3. Wie stehen Sie zu der Bezeichnung des Gewissensgefangenen F.L. durch den Journalrichter als „hemmungslosen Triebtäter“?
4. Werden Sie, etwa durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, dafür Sorge tragen, dass Gewissensgefangene wie F.L. und andere auf Grund des § 209 StGB verfolgte Personen künftig nicht auch noch zusätzlich durch die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte verbal gedemütigt werden?

Wenn nein: warum nicht?

Wenn ja: wann werden Sie welche Maßnahmen konkret setzen und werden Sie diesbezüglich auch mit der homosexuellen Bürgerrechtsbewegung und Amnesty International zusammenarbeiten?

5. Wie oft ist im Jahre 2000 auf Grund § 209 StGB (als alleiniges bzw. als im Sinne der Verurteiltenstatistik führendes Delikt) Untersuchungshaft verhängt worden (aufgeschlüsselt nach Gerichtshöfen)? Wie oft bei unbescholtene Ersttätern nach § 209 StGB?
6. In wievielen Fällen ist 2000 bei unbescholtene Ersttätern nach § 209 StGB eine teilbedingte oder unbedingte Freiheitsstrafe verhängt worden (aufgeschlüsselt nach Gerichtshöfen)? Wie hoch waren diese Freiheitsstrafen?

7. Wieviele Personen befinden sich derzeit wegen § 209 StGB (als alleiniges oder im Sinne der Verurteiltenstatistik führendes Delikt) in Untersuchungs - bzw. Strafhaft, wieviele im Maßnahmenvollzug (aufgeschlüsselt nach § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 2 § 22, § 23 StGB)?
8. Halten Sie die Verhängung von Untersuchungshaft bzw. einer Freiheitsstrafe auf Grund von § 209 StGB, und damit die Schaffung österreichischer Gewissensgefangener, immer noch als (grundsätzlich) verhältnismäßig (XXI.GP 385/AB)?
9. Sind Sie nach wie vor der Ansicht, dass bei Strafverfahren nach § 209 StGB hinsichtlich Niederschlagung und Begnadigung keine von sonstigen Strafverfahren abweichenden Kriterien anzuwenden seien (XXI.GP 385/AB)?

Wenn ja, warum?

Wenn nein:

- a. Nach welchen Kriterien würden Sie dem Herrn Bundespräsidenten die Niederschlagung eines auf § 209 StGB gegründeten Strafverfahrens vorschlagen?
- b. Nach welchen Kriterien würden Sie dem Herrn Bundespräsidenten die Begnadigung eines nach § 209 StGB Verurteilten vorschlagen?